

Bebauungsplan Nr. 1922 „Ehemaliger Sportplatz Menschingstraße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das ca. 3,6 ha große Plangebiet liegt zwischen dem Robert-Koch-Platz, der Menschingstraße und der Bahntrasse Hannover-Göttingen im Stadtteil Bult. Die Planung sieht die Ausweisung einer öffentlichen Sport-, Spiel- und Bewegungsfläche, eines eingeschränkten Gewerbegebietes, eines Sondergebietes „Wohnen für Studierende“ sowie einer öffentlichen Grünverbindung und einer Straßenverkehrsfläche vor.

Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Innerhalb des Plangebietes sind keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete ausgewiesen. Ca. 400 m südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-HS12 „Alte Bult“.

Im Jahr 2024 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Es wurden keine Biotopeinheiten festgestellt, die unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG fallen oder als FFH-Lebensraumtypen gelistet sind. Es wurden auch keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten im Plangebiet festgestellt. Mit dem Gewöhnlichen Natternkopf (*Echium vulgare*) wurde aber eine Art der Vorwarnliste nachgewiesen.

Die vorhandenen Biotoptypen besitzen in weiten Teilen eine hohe oder sogar sehr hohe Bedeutung für den Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften. Eine sehr hohe Bedeutung kommt der Strauch-Baumhecke (HFM) an der Menschingstraße, dem Gehölz des Siedlungsbereiches (HSE) und den verschiedenen Baumgruppen (HEB) im Osten und im Süden des Plangebietes zu. Insbesondere der hohe Anteil an Altholz bestimmt die naturschutzfachliche Wertigkeit. Zahlreiche alte Einzelbäume weisen ebenfalls eine sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung auf.

Die offenen Flächen des ehemaligen Sportplatzes wurden mit einer hohen Bedeutung für den Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften bewertet. Hier befinden sich arten- und blütenreiche Ruderal- und Staudenfluren (URT, UHM). Die kartierten Siedlungsbiotope (mit Ausnahme der Baumbestände) und die Brombeergebüsche besitzen nur eine untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz.

Aufgrund des hohen Lebensraumpotenzials und der Relevanz für den Artenschutz wurden weiterführende Untersuchungen zur Fauna veranlasst (Fledermäuse, Vögel, Heuschrecken). Eine weitere Bewertung des Gebietes ist erst nach Vorlage der Ergebnisse möglich.

Die vegetationsgeprägten Flächen des Plangebietes stellen wichtige bioklimatische Ausgleichsräume dar. Sie dienen der Regenwasserversickerung und leisten einen Beitrag zur Kalt- und Frischluftversorgung in der Stadt.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Anhand der Biotoptypenkartierung wurde bereits deutlich, dass das Plangebiet in weiten Teilen eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz besitzt. Die besondere Relevanz der

Flächen für den Naturschutz ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Naturschutzfunktionen sind zu vermeiden, das Vermeidungsgebot ist zu beachten.

Besonders bei der Entwicklung der ehemaligen Sportplatzflächen ist sicherzustellen, dass die naturschutzfachlichen und stadtoökologischen Qualitäten durch eine umsichtige Planung gesichert werden. Als Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der Bestandserfassungen zu bewerten und angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die zahlreichen gehölzgeprägten Lebensräume (Baumgruppen, Strauch-Baumhecke, Einzelbäume, Siedlungsgehölz), die weitestgehend zu erhalten sind. Weiterführende Aussagen hierzu sind nach Vorlage der noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse zur Fauna möglich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die die Landeshauptstadt Hannover durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ (DS Nr. 2850/2020) dazu verpflichtet hat, im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Dieses ist in der Planung umzusetzen, insbesondere da es sich im vorliegenden Fall um Flächen mit potenziell hoher Bedeutung als Insektenlebensraum handelt (u. a. Heuschrecken, Wildbienen). Wertvolle Strukturen sind durch entsprechende Festsetzungen zu erhalten bzw. bei Verlust neu zu entwickeln. Ebenso ist eine insektenfreundliche Beleuchtung vorzusehen. Geeignete Festsetzungsmöglichkeiten zum Insektenschutz in Bebauungsplänen liegen dem FB 61 vor.

Eingriffsregelung

Da das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden soll gelten Eingriffe als erfolgt bzw. zulässig. Eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Planung betrifft dennoch Flächen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Verluste wertgebender Flächen sind als erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu beurteilen. Das Vermeidungsgebot ist entsprechend auch im Verfahren nach § 13a BauGB anzuwenden.

Artenschutz

Das Plangebiet besitzt ein hohes Potenzial als Lebensraum für gefährdete und besonders geschützte Tierarten. Die Regelungen des gesetzlichen Artenschutzes nach §§ 39, 44 und 45 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung und sind zu beachten.

Weitere Aussagen zu artenschutzrechtlichen Aspekten und ggf. erforderlichen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nach Vorlage der Kartiererergebnisse möglich.

Grundsätzlich sollten mit Blick auf den Insekten- und Fledermausschutz Festsetzungen zur Außenbeleuchtung getroffen werden. Demnach sollten nur Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht verwendet werden. Die Leuchtmittel müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes entsprechen (z. B. Natrium-Niederdrucklampen oder Lampen mit gleicher Funktionserfüllung, z. B. LED mit Farbtemperatur bis max. 3.000 K). Die verwendeten Lampen müssen vollständig und dicht eingekoffert sein. Der Lichtpunkt befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl ist nach unten auszurichten (Vermeidung von Streulicht in ökologisch sensible Bereiche). Dabei sind die Lampen so niedrig wie möglich zu installieren. Angrenzende Gehölzbestände und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.

Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten und/oder spiegelnden Bauelementen sollte im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass für Fassaden keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig sind. Große zusammenhängende Glasflächen an Außenfassaden und transparente Bauteile sind in ihrer Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit wirksam zu reduzieren, z. B. durch speziell beschichtetes, mattiertes oder mit Laser

bearbeitetes Glas. Für Fenster und transparente Bauteile ab 3,00 m² sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen.

Baumschutzsatzung

Im Plangebiet befindet sich ein wertvoller Baumbestand. Besonders prägende Einzelbäume und Baumgruppen sind nach Möglichkeit durch Festsetzungen dauerhaft zu sichern. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover finden Anwendung und sind zu beachten.

Ggf. geplante Fällungen von geschützten Bäumen setzen eine Fällgenehmigung durch den FB 67 voraus. Auch bei genehmigten Fällungen sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten. Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RSBB 2023 vorzusehen.

Hannover, 26.09.2024

67.70 Rü